



Amtsgericht Hannover

462 C 11037/14

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Hannover,

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

✓ Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf pp., Beethovenstr. 12, 80336 München
Geschäftszeichen: 5

gegen

Beklagter

hat das Amtsgericht Hannover ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der klagenden Partei gemäß §§ 331 Abs. 3, 276 Abs. 1 ZPO am 16. Okt. 2014 durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 600,00 € Schadensersatz zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21. 06. 2013 sowie

2. 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21. 06. 2013
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.


Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisschriften sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Wird die Frist zur Einspruchsbegründung nicht eingehalten, können sie allein deswegen den Prozess verlieren. Es empfiehlt sich daher, die Begründung in die Einspruchsschrift mit aufzunehmen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel erst nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.


 Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Hannover, den 17. Okt. 14


 Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der
 Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger
 zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
 erteilt. Das Urteil ist dem Kläger / Beklagten
 am 20.10.14 zu Händen seines
 Prozessvollmächtigten / persönlich zuge-
 stellt worden.

Hannover, den 30. OKT. 2014

Amtsgericht

Abteilung


 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

